

## **Ordnung für die Benutzung des Jugendzentrums „ Ostbunker“ vom 1. August 1978**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Osnabrück vom 27. Mai 1975 über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiete des Sozial- und Jugendwesens wird für das Jugendzentrum „Ostbunker“ bestimmt:

### **Teil I : Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Umfang und Verwaltung der Einrichtung**

Das Jugendzentrum „Ostbunker“ - bestehend aus dem Hochbunker an der Oststraße 65 einschließlich des zugehörigen Inventars (Einrichtungsgegenstände, Geräte, sonstige Sachen) - wird im Auftrage des Oberstadtdirektors vom Jugendamt verwaltet.

#### **§ 2**

##### **Zweck der Einrichtung**

- (1) Das Haus ist ein offenes Jugendzentrum der Stadt Osnabrück für die Stadtteile Schinkel, Schinkel-Ost und Widukindland.
- (2) Es dient den Mitarbeitern des Hauses zur Erfüllung ihrer Aufgaben und steht nach Maßgabe dieser Ordnung auch Benutzungsberechtigten zur Verfügung.

#### **§ 3**

##### **Benutzungsrecht**

- (1) Benutzungsberechtigt sind Jugendliche der drei Stadtteile Schinkel, Schinkel-Ost und Widukindland.
- (2) Ein Benutzungsrecht besteht für Jugendliche ab 12 Jahren für die Gestaltung ihrer Freizeit.

#### **§ 4**

##### **Öffnungszeiten**

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Hauses sind:

Montag	von 16 – 21 Uhr
Dienstag	von 15 – 22 Uhr
Mittwoch	von 16 – 21 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag	von 16 – 22 Uhr
Samstag	von 16 – 22 Uhr
Sonntag	von 15 – 21 Uhr

- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Leiter des Hauses nach Absprache mit dem Leiter des Jugendamtes. Dieser gibt das, falls erforderlich, durch die Presse oder durch Anschläge im Haus bekannt.

## **Teil II : Hausordnung**

### **A. Pflichten der Benutzer**

#### **§ 5**

#### **Gefahrenabwehr**

- (1) Die Benutzer haben unter Berücksichtigung der Bau- und Feuersicherheitsbestimmungen alles zu unterlassen, was die Sicherheit des Hauses, insbesondere in feuerpolizeilicher Hinsicht, gefährdet.
- (2) Zur Ausschmückung von Räumen, Fluren usw. dürfen nur schwer entflammbar gemachte Gegenstände und Materialien verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt benutzt werden, sind vor Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen; erforderlichenfalls sind sie neu zu imprägnieren. Dekorationen aus Papier dürfen nicht in Reichweite der Besucher aufgehängt werden.
- (3) Die Flure, Notausgänge und Türen, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht versperrt oder verhängt werden.
- (4) Bei Vorführungen ist die Verwendung von offenem Feuer oder Licht, von Spiritus, Mineralölen oder sonstigen feuergefährlichen Stoffen verboten. In Ausnahmefällen ist vorher die Erlaubnis des Leiters des Hauses einzuholen.
- (5) Das Rauchen ist in den einzelnen Räumen nur dann gestattet, wenn nicht die Hälfte der Anwesenden widerspricht.

#### **§ 6**

#### **Sauberkeit und Ordnung**

Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass die Räume in einem ihrer Funktion entsprechenden und einem der jeweiligen Benutzung angemessenen sauberen Zustand verbleiben.

#### **§ 7**

#### **Technische Einrichtungen**

Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Hauses oder von Personen bedient werden, die der Leiter des Hauses ausdrücklich damit beauftragt hat.

#### **§ 8**

#### **Ausgestaltung der Räume**

- (1) Veränderungen in der Einrichtung oder über die vorhandene Ausstattung hinausgehende zusätzliche Vorrichtungen (z.B. Geräte, Bühnenaufbauten, Hinweisschilder, Plakate, Verkaufsstände etc.) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leiters des Hauses. Der Benutzer hat

umgehend nach der Benutzung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu sorgen.

- (2) Mitgebrachte Gegenstände sind auf Verlangen des Leiters des Hauses unverzüglich zu entfernen.

## **§ 9**

### **Schränke**

Feuergefährliche, übel riechende und leicht verderbliche Sachen dürfen in den Schränken nicht gelagert werden. Dies gilt nicht für die Schränke im Werkbereich, soweit die Lagerung dieser Stoffe für die dortigen Arbeiten erforderlich ist.

## **B. Besondere Vorschriften**

## **§ 10**

### **Gebrauch von Genussmitteln**

- (1) Der Ausschank und das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist verboten.
- (2) Der Leiter des Hauses kann geschlossenen Gruppen, deren Mitglieder das 16. Lebensjahr vollendet haben, in Ausnahmefällen den Genuss von Bier und Wein gestatten.

## **§ 11**

### **Mitbringen von Waffen**

Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen (Messer, Schakko, Schlagring, Kette, Pistole etc.) ist verboten.

## **§ 12**

### **Entzug des Benutzungsrechts**

Verstößt ein Benutzer gegen die Vorschriften des Teils II dieser Ordnung, so kann der Leiter des Hauses ihm das Benutzungsrecht entziehen.

## **Teil III: Schlussvorschriften**

## **§ 13**

### **Verfahren bei Schäden**

- (1) Beschädigungen in Räumen und am Inventar hat der Benutzer, der den Schaden verursacht hat oder entdeckt, dem Leiter, bei seiner Abwesenheit einer anderen Dienstkraft des Hauses unaufgefordert zu melden.
- (2) Für die Haftung gelten
  - a) die §§ 9 und 10 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiete des Sozial- und Jugendwesens vom 27.05.1975 und
  - b) die allgemeinen haftungsrechtlichen Vorschriften.

## **§ 14**

### **Hausrecht**

- (1) Der Leiter und die anderen Dienstkräfte des Hauses üben - unbeschadet des Rechts ihrer Vorgesetzten - im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus und sorgen für die Einhaltung dieser Ordnung. In besonderen Fällen kann der Leiter des Hauses dieses Recht auf weitere Personen ausdehnen.
- (2) Den Anordnungen des in Abs. 1 genannten Personals ist - ungeachtet einer erhobenen Beschwerde - zu folgen.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.